

Gleich geht es los mit dem Up_Nachrichten Webcast #30

Hinweis

Sollten Sie wider Erwarten Ton- und/oder Bildprobleme haben, gibt es verschiedene Möglichkeiten dieses Problem zu lösen:

- 1. Drücken Sie die Taste F5/neu laden, dann wird die Seite neu aufgebaut.
- 2. Verlassen Sie diesen Webcast (Webinar) und treten mit dem selben Anmeldelink erneut dem Webcast bei. Dabei wird die Verbindung neu aufgebaut.
- 3. Der Webcast wird von uns live aufgezeichnet und am kommenden Nachmittag als Video-Streaming auf unserer Internetseite www.up-aktuell.de zur Verfügung gestellt.



up_Nachrichten Webcast #30

Mittwoch, 03.02.2021

Ankündigung:

Austausch mit Abstand am virtuellen Kaminfeuer Immer Mittwochs um 20:00 Uhr Also, auch heute!



Das ist bis heute aktuell (03.02.2021) – 1/2

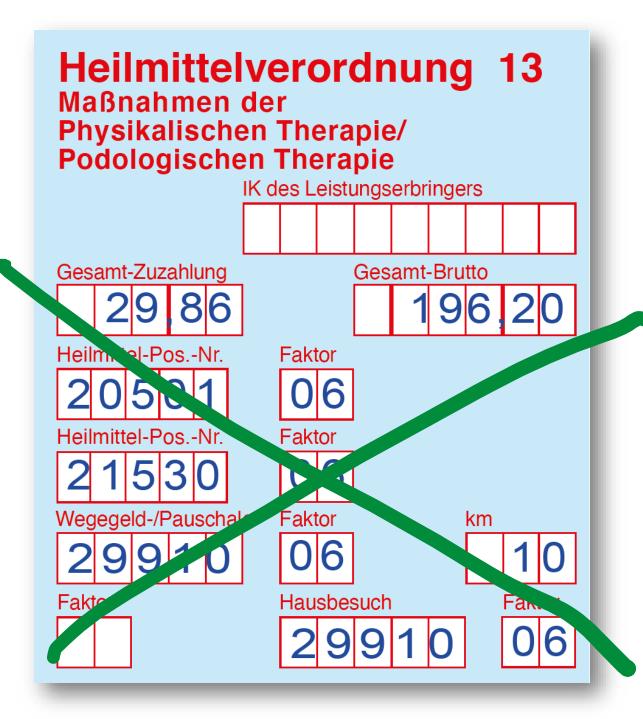
- Taxierung von Verordnungen: Rückkehr der Verordnungsbürokratie durch die Hintertür
- **GKV FAK:** 4 Gründe, warum der Fragen und Antworten Katalog sinnlos ist
- Lockdown verlängert 1: Finanzhilfen aufgestockt
- Lockdown verlängert 2: Je länger der Lockdown andauert, desto eher greift der Frust um sich. Interview mit Dr. Anke Handrock über die Stärkung psychische Stabilität im Lockdown.
- Spickzettel VO-Check: Prüfen in der richtigen Reihenfolge
- Extrabudgetär verordnen lassen: Das aktuelle up | Schwerpunkthema zum Thema 12-Wochen-Verordnungen

Das ist bis heute aktuell (03.02.2021) – 2/2

- Offener Brief an Physio Deutschland: Besorgte
 Praxisinhaberin fordert Transparenz und Aufklärung
- Wenig Aufwand für hilfreiche Daten: Erinnerung an den Wirtschaftlichkeitsbericht und die dazu passende Umfrage
- up | Netzwerktreffen am 5./6. März online (Link zur Landingpage: www.buchner.de/netzwerktreffen)
- HMK Digital ist online und hilft bei der VO Prüfung
- Eigenwerbung: Ralf Buchner ist zu Gast auf dem heißen
 Therapeutenstuhl bei Proxomed am Donnerstag, den 4.2.
- Offene Fragen-Runde: Welche Fragen ergeben sich aus dem heutigen Webcast? Nutzen Sie das Slido-Fragentool.

Taxierung von Verordnungen wird zu deutlichem Mehraufwand (1/2)

- Seit dem 15. Januar 2020 (!) gibt es die neuen Heilmittel-Verordnungsvordrucke
- Seit über einem Jahr wissen also alle Beteiligten, dass die bisherigen Taxfelder ab dem 1. Januar 2021 wegfallen
- Warum gab es die alten Taxfelder?
- Wer braucht die Taxfelder?
- Wer hat Nutzen von den Taxfeldern?



Taxierung von Verordnungen wird zu deutlichem Mehraufwand (2/2)

 Diese Taxierungsvorschläge sind überflüssig. Das ist die Rückkehr der Verordnungsbürokratie durch die

29,86 196,20
20501 6
21530 6
29901 6
29910 6 10

Eigentlich überflüssig:
Aufdruck auf RS der VO
(Und von GKV ausdrücklich unerwünscht)
Stemper Unterschaft der Leistungserbriggen

Hintertür...

Angaben zum Versicherten: Nachname* Vorname* Versichertennummer Angaben zur Verordnung: Ausstellungsdatum* Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Heilmittelpositionsnummer Faktor Heilmittelpositionsnummer Faktor Heilmittelpositionsnummer Faktor Heilmittelpositionsnummer Faktor Gesamt-Brutto Gesamt-Zuzahlung KK des Leistungserbringers* Ziemlich überflüss

für Abrechnungszentrum

Seit dem 1. Januar 2021 gilt

- Keine Positionsnummern auf der Verordnung
- Keine Zuzahlungs- und Rechnungsbeträge auf der Verordnung
- Keine Kilometerangaben auf der Verordnung
- Auf die Verordnung gehört wie bisher
 - Institutionskennzeichen
 - Belegnummer
 - Rechnungsnummer

GKV Fragen Antworten Katalog



Vier Gründe, warum der GKV-FAK kontraproduktiv ist: 1. Keine Absprache!

- Nutzen von Fragen-Antwort-Katalog, der nicht abgestimmt ist, bleibt unklar.
- Vermutlich versucht der GKV-Spitzenverband Unruhe zu sähen, um Druck auf die Schiedsverhandlungen zu machen
- Ohne Absprache mit den Heilmittelverbänden ist das eine einseitige Vertragsauslegung zu Gunsten der GKV
- Die Antworten auf die Fragen kann man zur Kenntnis nehmen, entfalten jedoch keine rechtliche Bindung für die einzelne Praxis.
- Besser wäre ein abgestimmter Fragen-Antwort-Katalog





Vier Gründe, warum der GKV-FAK kontraproduktiv ist: 2. Taxierungstheater

- 7. Können auf der Rückseite Angaben zu den taxierten Leistungen für das Rechenzentrum gemacht werden? Nein, auf der Rückseite sollen keine Angaben zur Taxierung der Leistung gemacht werden.
 - GKV Spitzenverband möchte keine Angaben zur Taxierung der Leistungen auf der Rückseite der Verordnung gemacht haben
 - Bleibt die Frage, warum das nicht vor einem halben Jahr bekannt gegeben worden ist
 - Bleibt die Frage, warum Heilmittelverbände an der Gestaltung und Organisation der RS der Verordnung nicht mitwirken konnten
 - Auf welcher Rechtsgrundlage untersagt der GKV-Spitzenverband die Bedruckung der Rückseite?
 - Ergebnis: Mehr Unklarheit als ohne FAK



Vier Gründe, warum der GKV-FAK kontraproduktiv ist: 3. Unsinnige Quittung

9. Reicht es für die Quittierung der Leistungen aus, wenn bei Verordnungen die ab dem 01.01.2021 ausgestellt wurden weiterhin nur Datum, Leistung/Behandlungszeit und die Unterschrift der Versicherten eingetragen werden?

Nein, die Leistungen sind auch durch den Leistungserbringer zu quittieren. Sofern vertraglich der Eintrag eines Namenskürzels vertraglich vereinbart ist, ist dies ausreichend.

- Es gibt KEINE rechtliche Grundlage für diese unsinnige Forderung der GKV.
- Auch eine Nachfrage beim GKV-Spitzenverband konnte dazu keine nachvollziehbare Aufklärung liefern
- Hier soll nur Druck für auf das Schiedsverfahren gemacht werden, um die Forderung nach Namenskürzeln durchzusetzen



Vier Gründe, warum der GKV-FAK kontraproduktiv ist: 4. Erstbefundung

Die Erbringung der "Erstbefundung" ist in den HM-Be-14. reichen Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie und Ergotherapie vertraglich teilweise an den Beginn eines neuen Regelfalles bzw. an die Erstverordnung gebunden. Mit Inkrafttreten der neuen Heilmittel-Richtlinie ist der Regelfall bzw. die Erstverordnung abgeschafft worden. Können weiterhin "Erstbefundungen" abgegeben/ abgerechnet werden?

Ab dem 01.01.2021:

Es gelten die regionalen Verträge nach § 125 Abs. 2 SGB V fort. Es wäre nachvollziehbar, das "Erstbefundungen" nicht mehr erbracht werden können, wenn der vertraglich geregelte auslösende Tatbestand nicht mehr eintreten kann.

- Und der GKV- Spitzenverband tut es wieder: Druck auf das Schiedsverfahren machen, um die eigenen Forderung durchzusetzen
- Dabei gibt es für die "Nicht-Antwort" auf die oben angegebene Frage 14 wirklich keine Grundlage



Vier Gründe, warum der GKV-FAK kontraproduktiv ist: 4. Erstbefundung

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie i. d. F. 01.07.2013 zur Rahmenempfehlung nach § 125 Abs. 1 SGB V Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie i. d. F. 01.07.2013

Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung

Diese Position ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar und vom Versicherten auf Rückseite der Verordnung unter Angabe des Datums als Erstuntersuchung zu bestätigen.

Anlage 1: Leistungsbeschreibung Ergotherapie i. d. F. 15.04.2016 zur Rahmenempfehlung nach § 125 Abs. 1 SGB V Ergotherapie i. d. F: 15.04.2016

10.7 Analyse des ergotherapeutischen Bedarfs

Heilmittelpositionsnummer:

54002 Funktionsanalyse und Anamnese

Diese Position ist nur bei Therapiebeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar. Dies gilt auch dann, wenn die Patientin bzw. der Patient im Laufe einer ergotherapeutischen Maßnahme die therapeutische Praxis wechselt.

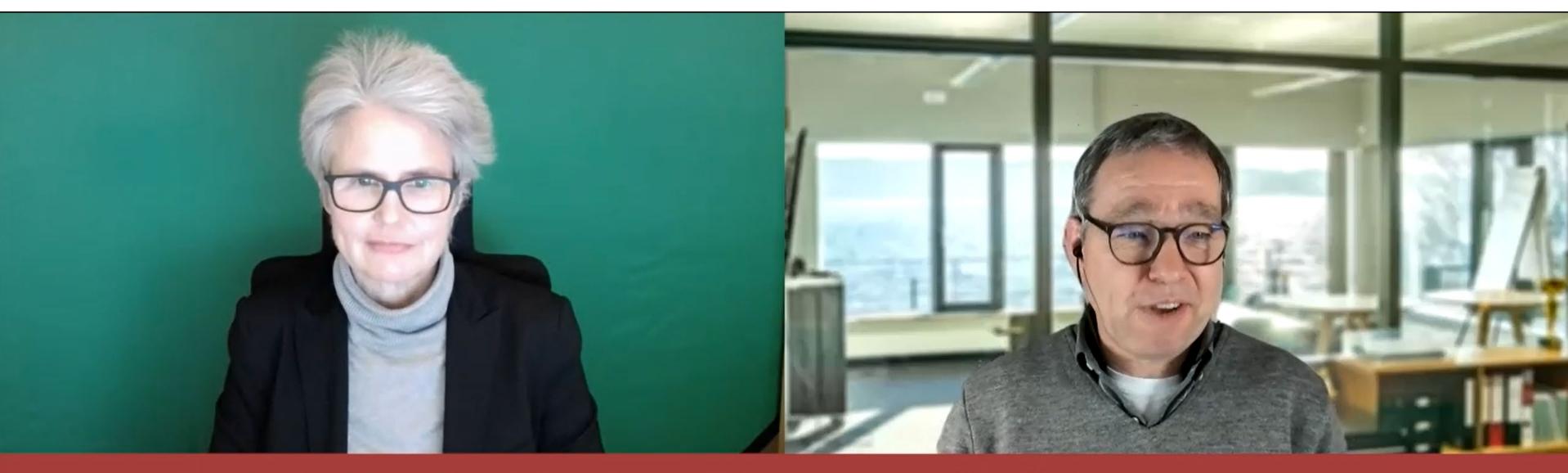


Lockdown verlängert (1): Finanzhilfen aufgestockt

Die Überbrückungshilfen und außerordentlichen Wirtschaftshilfen für Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Organisationen im Über- und Ausblick. SEPT-DEZ 2020 **JAN-JUN 2021** ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III **NOVEMBER-&** max. Förderbeitrag: 50.000 €/Monat **DEZEMBERHILFEN** max. Förderbeitrag: 200.000 €/Monat bis zu 90 % bis zu 90 % Fixkostenerstattung ab 70 % Fixkostenerstattung ab 70 % Umsatzeinbruch im jeweiligen Umsatzeinbruch im jeweiligen speziell für direkt, Fördermonat Fördermonat indirekt und mittelbar indirekt von Coronabedingten Schlie-**Bungen Betroffene** bis zu 60 % bis zu 60 % ab 50 % Einbruch ab 50 % Einbruch bis zu 40 % bis zu 40 % bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes ab 30% Einbruch ab 30% Einbruch im Nov/Dez 2019 **NEUSTART-HILFE** 2. UMSATZ-Pauschale speziell für **EINBRUCH:** Soloselbstständige und Freiberufler einmalig bis WIE VIEL BEKOMME ICH? zu 5.000 € (ab Dezember)

Lockdown verlängert (2)

Je länger der Lockdown andauert, desto eher greift der Frust um sich. Interview mit Dr. Anke Handrock über die Stärkung psychische Stabilität im Lockdown.



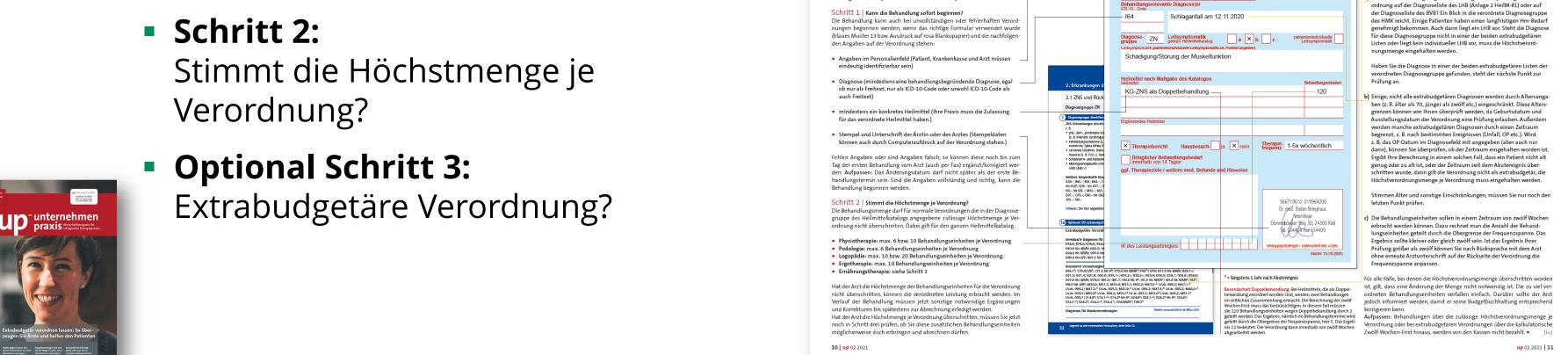
Dr. Anke Handrock im Gespräch mit Ralf Buchner

up^{-aktuell.de}

Spickzettel VO-Check: In drei Schritten zum Behandlungsstart

Bei der Verordnungs-Prüfung geht es nicht nur um die Vollständigkeit, sondern um den richtigen Ablauf:

Schritt 1: Kann die Behandlung sofort beginnen?



Spickzettel Verordnungs-Check

Alles was Sie zur schnellen Prüfung von

neue Muster 13 ist inzwischen in allen Praxen angekommen. Gar nicht

neu ist die lästige, aber unbedingt notwendige Prüfung der Verordnung auf

haben wir diesen Spickzettel für den VO-Check vorbereitet. Damit wird die

Vollständigkeit und Gültigkeit. Normalerweise erledigt das der Praxiscom puter. Aber manchmal will man auch einfach schnell händisch prüfen. Dafü

Schritt 1 | Kann die Behandlung sofort beginnen?

Benjamin Mülle

D 24111 Kiel

101377508

Musterstraße 42

K746928527

1000000

Muster 13 brauchen



Liegt bei dem Patienten ein langfristiger Behandlungsbedarf (LHB) oder eir

neiten über die Höchstmenge je Verordnung hinaus verordnen – und zwa

für einen Zeitraum von zwölf Wochen. Daher müssen in diesem Schritt dre

) Steht die behandlungsbegründende Diagnose der je

nderer Verordnungsbedarf (BVB) vor, kann der Arzt Behandlungsein

Abrechnung Abrechnung

Spickzettel Verordnungs-Check Alles was Sie zur schnellen Prüfung von Muster 13 brauchen

Das neue Muster 13 ist inzwischen in allen Praxen angekommen. Gar nicht neu ist die lästige, aber unbedingt notwendige Prüfung der Verordnung auf Vollständigkeit und Gültigkeit. Normalerweise erledigt das der Praxiscomputer. Aber manchmal will man auch einfach schnell händisch prüfen. Dafür haben wir diesen Spickzettel für den VO-Check vorbereitet. Damit wird die Prüfung an der Rezeption ihrer Praxis zum Kinderspiel.

Schritt 1 | Kann die Behandlung sofort beginnen?

Die Behandlung kann auch bei unvollständigen oder fehlerhaften Verordnungen begonnen werden, wenn das richtige Formular verwendet wurde (blaues Muster 13 bzw. Ausdruck auf rosa Blankopapier) und die nachfolgenden Angaben auf der Verordnung stehen:

- Angaben im Personalienfeld (Patient, Krankenkasse und Arzt müssen eindeutig identifizierbar sein)
- Diagnose (mindestens eine behandlungsbegründende Diagnose, egal ob nur als Freitext, nur als ICD-10-Code oder sowohl ICD-10-Code als auch Freitext)
- mindestens ein konkretes Heilmittel (Ihre Praxis muss die Zulassung für das verordnete Heilmittel haben.)
- Stempel und Unterschrift der Ärztin oder des Arztes (Stempeldaten können auch durch Computeraufdruck auf der Verordnung stehen.)

Fehlen Angaben oder sind Angaben falsch, so können diese noch bis zum Tag der ersten Behandlung vom Arzt (auch per Fax) ergänzt/korrigiert werden. Aufpassen: Das Änderungsdatum darf nicht später als der erste Behandlungstermin sein. Sind die Angaben vollständig und richtig, kann die Behandlung begonnen werden.

Schritt 2 | Stimmt die Höchstmenge je Verordnung?

Die Behandlungsmenge darf für normale Verordnungen die in der Diagnosegruppe des Heilmittelkatalogs angegebene zulässige Höchstmenge je Verordnung nicht überschreiten. Dabei gilt für den ganzen Heilmittelkatalog:

- Physiotherapie: max. 6 bzw. 10 Behandlungseinheiten je Verordnung
- Podologie: max. 6 Behandlungseinheiten je Verordnung
- Logopādie: max. 10 bzw. 20 Behandlungseinheiten je Verordnung
- Ergotherapie: max. 10 Behandlungseinheiten je Verordnung
- Ernährungstherapie: siehe Schritt 3

Hat der Arzt die Höchstmenge der Behandlungseinheiten für die Verordnung nicht überschritten, können die verordneten Leistung erbracht werden. Im Verlauf der Behandlung müssen jetzt sonstige notwendige Ergänzungen und Korrekturen bis spätestens zur Abrechnung erledigt werden.

Hat der Arzt die Höchstmenge je Verordnung überschritten, müssen Sie jetzt noch in Schritt drei prüfen, ob Sie diese zusätzlichen Behandlungseinheiten möglicherweise doch erbringen und abrechnen dürfen.

Zuzah- Krankenkasse bzw. Kostentrage Heilmittelverordnung 13 01 Techniker Krankenkasse × Physiotherapie Benjamin Müller geb. am Podologische Therapie Musterstraße 42 09.12.60 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie D 24111 Kiel Ergotherapie 101377508 K746928527 1000000 Ernährungstherapie 019964200 366719610 07.01.2021 Behandlungsre /ante Diagnose(n) Schlaganfall am 12.11.2020 · 164 ΖN Schädigung/Störung der Muskelfunktion Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges Behandlungseinheiten 2. Erkrankungen d 120 KG-ZNS als Doppelbehandlung 2.1 ZNS und Rück Diagnosegruppe ZN Diagnosegruppe identifi Ergänzendes Heilmittel ZNS-Erkrankungen einsc prä-, peri-, postnatale So (z. B. Infantile Zerebraipa Fehibildungssyndrome (z. myelocele, Spina biřída (d. myelocele) X Therapiebericht Therapie-frequent 1-5x wöchentlich | × | nein Hausbesuch zerebrale ischämle, Blutu Hypoxie (z. B. P20.-), Tum Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen Schädelhirn- und Rücken Meningoencephalitis (A8 elitis (A80.-) agf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise Weltere beispielhafte Dia A39.-; B90.-; B91; B94.-; C bis G26*; G35.- bis G37.-; 160.- bis 169.-: M30.-: M31 Q07.-; Q76.-; Q90.- bis Q93 366719610 019964200 Dr. med. Stefan Bringhaus Hirwels: Die hier abgebild 1a Optional: VO extrabud Dümmelsbeker Weg 30, 24300 Kiel Tel. 384408 Fax 334409 Vereinbarte Diagnosen für E74.0; E75.0; E76.0; P84.0 G80.0 bis 4/8/9; G82.0- bi Q04.0 bis 6/8/9; Q05.0 bis Muster 13 (10.2020) Q90.0 bis 2/9; Q91.0 bis 7 621.3; 621.4; 621.8; 635.0; 635.1-; 635.2-; 635.3-; 635.9; 636.0; 636.1; 636.8; 636.9 = längstens 1 Jahr nach Akutereignis G37.0 bis 5/8/9: G70.0: G81.0: G81.1: I60.0 bis 93: I61.0 bis 6/8/93: I63.0 bis 6/8/93: I643 169.0 bis 4/8°; M30.0; M31.3; M33.0; M33.1; M33.2; M47.0-6 I.V.m. G99.2; M47.1-6 LV.m. G99.2; M47.2-6 LV.m. G55.2; M47.9-6 I.V.m. G99.2; M47.9-6 I.V.m. G55.2; M48.0-6 Besonderheit Doppelbehandlung: Bei Heilmitteln, die als Doppel-LV.m. G55.3: M50.0° LV.m. G89.2: M50.1° LV.m. G55.1: M51.0° LV.m. G99.2: M51.1° behandlung verordnet worden sind, werden zwei Behandlungen LV.m. G55.1; S14.0°; S14.1-°; S14.2° bis 6°; S24.0°; S24.1-°; S24.2° bis 6°; S34.0°; im zeitlichen Zusammenhang erbracht. Die Berechnung der zwölf \$34.1-1; \$34.2°; \$34.3-1; \$34.4 1; \$34.5/6/8°; T09.3° Wochen Frist muss das berücksichtigen. In diesem Fall müssen Details voraussichtlich ab März 2021 die 120 Behandlungseinheiten wegen Doppelbehandlung durch 2 geteilt werden. Das Ergebnis, nämlich 60 Behandlungstermine wird geteilt durch die Obergrenze der Frequenzspanne, hier 5. Das Ergebnis 12 bedeutet: Die Verordnung kann innerhalb von zwölf Wochen abgearbeitet werden.

Schritt 3 | Handelt es sich um eine extrabudgetäre Verordnung?

Liegt bei dem Patienten ein langfristiger Behandlungsbedarf (LHB) oder ein besonderer Verordnungsbedarf (BVB) vor, kann der Arzt Behandlungseinheiten über die Höchstmenge je Verordnung hinaus verordnen – und zwar für einen Zeitraum von zwölf Wochen. Daher müssen in diesem Schritt drei Punkte geprüft werden:

a) Steht die behandlungsbegründende Diagnose der jeweiligen Verordnung auf der Diagnoseliste des LHB (Anlage 2 HeilM-RL) oder auf der Diagnoseliste des BVB? Ein Blick in die verordnete Diagnosegruppe des HMK reicht. Einige Patienten haben einen langfristigen Hm-Bedarf genehmigt bekommen. Auch dann liegt ein LHB vor. Steht die Diagnose für diese Diagnosegruppe nicht in einer der beiden extrabudgetären Listen oder liegt kein individueller LHB vor, muss die Höchstverordnungsmenge eingehalten werden.

Haben Sie die Diagnose in einer der beiden extrabudgetären Listen der verordneten Diagnosegruppe gefunden, steht der nächste Punkt zur Prüfung an.

b) Einige, nicht alle extrabudgetären Diagnosen werden durch Altersangaben (z. B. älter als 70, jünger als zwölf etc.) eingeschränkt. Diese Altersgrenzen können von Ihnen überprüft werden, da Geburtsdatum und Ausstellungsdatum der Verordnung eine Prüfung erlauben. Außerdem werden manche extrabudgetären Diagnosen durch einen Zeitraum begrenzt, z. B. nach bestimmten Ereignissen (Unfall, OP etc.). Wird z. B. das OP-Datum im Diagnosefeld mit angegeben (aber auch nur dann), können Sie überprüfen, ob der Zeitraum eingehalten worden ist. Ergibt Ihre Berechnung in einem solchen Fall, dass ein Patient nicht alt genug oder zu alt ist, oder der Zeitraum seit dem Akutereignis überschritten wurde, dann gilt die Verordnung nicht als extrabudgetär, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung muss eingehalten werden.

Stimmen Alter und sonstige Einschränkungen, müssen Sie nur noch den letzten Punkt prüfen.

c) Die Behandlungseinheiten sollen in einem Zeitraum von zwölf Wochen erbracht werden können. Dazu rechnet man die Anzahl der Behandlungseinheiten geteilt durch die Obergrenze der Frequenzspanne. Das Ergebnis sollte kleiner oder gleich zwölf sein. Ist das Ergebnis Ihrer Prüfung größer als zwölf können Sie nach Rücksprache mit dem Arzt ohne erneute Arztunterschrift auf der Rückseite der Verordnung die Frequenzspanne anpassen.

Für alle Fälle, bei denen die Höchstverordnungsmenge überschritten worden ist, gilt, dass eine Änderung der Menge nicht notwendig ist. Die zu viel verordneten Behandlungseinheiten verfallen einfach. Darüber sollte der Arzt jedoch informiert werden, damit er seine Budgetbuchhaltung entsprechend korrigieren kann.

Aufpassen: Behandlungen über die zulässige Höchstverordnungsmenge je Verordnung oder bei extrabudgetären Verordnungen über die kalkulatorische Zwölf-Wochen-Frist hinaus, werden von den Kassen nicht bezahlt. Extrabudgetär verordnen lassen: So überzeugen Sie Arzte und helfen den Patienten

Merkensen mit den Arzte und helfen den Patienten

Merkensen mit

16

10 | up 02.2021 | 11

Extrabudgetär verordnen lassen

Schwerpunkt Extrabudgetäre Verordnungen

Extrabudgetär verordnen lassen

So überzeugen Sie Vertragsärzte und holen die beste Versorgung für Ihre Patienten heraus

Ärzte halten sich bei der Heilmittelverordnung zurück, weil sie Angst vor einem Regress haben. Das ist verständlich, aber häufig unnötig. Denn es gibt eine einfache Lösung: extrabudgetäre Verordnungen. Wie der Name schon sagt, belasten sie das Heilmittelbudget der Ärzte nicht und bieten Patienten gleichzeitig eine bessere Versorgung. Doch leider kommen sie zu wenig zum Einsatz. Auf den folgenden Seiten lesen Sie, wie bei besonderen Verordnungsbedarfen und langfristigen Heilmittelbedarfen richtig verordnet wird und wie Sie die Verordnungsbereitschaft der Ärzte erhöhen.





Teil 02 Verordnen ohne wirtschaftliches Risiko

Besonderer Verordnungsbedarf und langfristiger Heilmittelbedarf





Manche Diagnosen erfordern besonders viel Therapie. Dazu können etwa ein plötzlich eingetretenes Ereignis wie ein Schlaganfall oder eine angeborene Erkrankung wie Mukoviszidose gehören. Damit Ärzte diesen Patienten die nötige Heilmitteltherapie verordnen können ohne ihr Budget zu sprengen, gibt es die Möglichkeit der extrabudgetären Verordnung. Dazu zählen der "Besondere Verordnungsbedarf" (BVB) und der "Langfristige Heilmittelbedarf" (LHB). Wir zeigen Ihnen, was dabei zu beachten ist. Bei bestimmten Erkrankungen ist von Anfang an klar, dass Patienten einen erhöhten Therapiebedarf haben werden, der nicht über die orientierende Behandlungsmenge abzudecken ist. Damit diese Patienten nicht das Budget der Ärzte überstrapazieren bzw. nicht jedes Mal eine Wirtschaftlichkeitsprüfung erfolgt, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit der extrabudgetären Verordnung geschaffen. Hier ein kurzer Überblick, bevor wir auf den folgenden Seiten auf die Feinheiten eingehen.

Besonderer Verordnungsbedarf (BVB)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der GKV-Spitzenverband legen in einer gesonderten Diagnoseliste fest, bei welchen Erkrankungen Patienten oftmals mehr Heilmittel benötigen und daher einen besonderen Verordnungsbedarf (BVB) haben. Zudem haben die KV Sachsen und die KV Nordrhein zusätzlich regionale besondere Verordnungsbedarfs bzw. Praxisbesonderheiten vereinbart. Anders als beim langfristigen Heilmittelbedarf werden die Kosten für BVB-Verordnungen erst bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen aus dem Verordnungsvolumen der Vertragsärzte herausgerechnet. Wie beim LHB wird auch beim BVB die medizinische Begründung nicht mehr auf der Verordnung dokumentiert. Es reicht die Dokumentation in der Arztpraxis. Heilmittelerbringer können die Ärzte hier mit ihren Therapieberichten unterstützen (Mehr dazu auf Seite 18).

Langfristiger Heilmittelbedarf (LHB)

Der G-BA hat eine Liste mit Indikationen festgelegt, bei denen ein langfristiger Heilmittelbedarf besteht. Für Diagnosen, die auf dieser Liste stehen, ist ein gesondertes Antrags- und Genehmigungsverfahren bei den Krankenkassen nicht erforderlich. Ist die Erkrankung jedoch nicht aufgeführt, können Patienten bei ihrer Krankenkasse einen individuellen Antrag auf Genehmigung stellen (mehr zum langfristigen Heilmittelbedarf lesen Sie ab Seite 20). LHB-Verordnungen sind sicher extrabudgetär und unterliegen nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Frequenzdiskussion beendet

Auf LHB- und BVB-Verordnungen können direkt Heilmittel für bis zu zwölf Wochen verordnet werden. Dabei muss die Verordnungsmenge in Abhängigkeit von der Therapiefrequenz so kalkuliert werden, dass ein Zeitraum von bis zu zwölf Wochen nicht überschritten wird. Bisher war es dabei ein Problem, dass die meisten Krankenkassen bei einer Frequenzspanne (von – bis) immer auf den niedrigsten Wert zur Berechnung der Höchstmenge zurückgegriffen haben. Mit der Neufassung der Heilmittel-Richtlinie hat sich das geändert, denn § 7 Abs. 6 stellt klar, "dass im Falle der Angabe einer Frequenzspanne immer auf den höchsten Wert zur Berechnung der Höchstmenge je Verordnung zurückzugreifen ist."

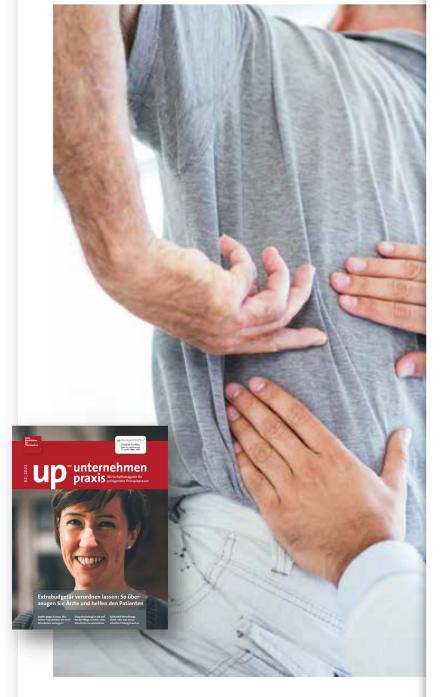
Ein Beispiel:

Nach der neuen Regelung gilt für 24 Behandlungseinheiten KG mit einer Frequenz 1-2 pro Woche die GKV-Berechnung: 24/2 = 12. Die Verordnungsmenge auf der VO ist gültig. Zum Vergleich: Früher hätten die meisten Krankenkassen 24/1= 24 gerechnet und damit eine ungültige Menge festgestellt.

Was bedeutet "extrabudgetär"?

Jeder Arzt hat für die Verordnung von Heilmitteln ein Budget. Wie dieses bestimmt wird, hängt von der jeweiligen KV ab. Budgets, die sich durch Heilmittel-Richtgrößenvolumen ergeben, sind vorab bekannt. Werden diese um mehr als 25 Prozent oder die Fachgruppendurchschnitte um mehr als 50 Prozent überschritten, kann der Arzt in Regress genommen werden. Ergibt sich das Budget aus den Durchschnittsverordnungen der jeweiligen Facharztgruppe, wird es im Nachhinein ermittelt. In beiden Fällen gilt: Das Budget des Arztes hängt von statistischen Durchschnittswerten ab (Heilmittel-Richtgrößenvolumen oder Budgetierung nach Durchschnittsverordnungen). Nicht "durchschnittliche" Verordnungen werden aus dem Budget herausgerechnet, sie sind dann extrabudgetär.

Teil 4 Langfristiger Heilmittelbedarf (LHB)



4 Schritte zum Ziel

1. Schwere und Dauer der Erkrankung definieren

Check: Liegt eine schwere und dauerhafte funktionelle/strukturelle Schädigung vor und umfasst der Heilmittelbedarf mindestens ein Jahr?

→ Nur wenn alle drei Punkte mit Ja beantwortet werden können, liegt ein langfristiger Heilmittelbedarf vor.

2. Diagnoselisten überprüfen

Check 1: Steht die Erkrankung auf der Diagnoseliste in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie?

Wenn ja, ist kein Antrag nötig.

Wenn nein:

Check 2: Steht die Erkrankung auf der Diagnoseliste zu besonderen Verordnungsbedarfen und sind dort alle aufgelisteten Nebenbedingungen erfüllt?

Wenn ja, ist kein Antrag nötig.

Wenn nein:

Check 3: Gibt es alternative Diagnosen oder Sekundär-Codes, die auf einer der beiden Listen stehen?

Wenn ja, ist kein Antrag nötig. Dann sollten Sie die Diagnosen einfach anpassen lassen.

3. Nach Vergleichbarkeit suchen

Können Sie alle oben genannten Punkte mit Nein beantworten, gibt es noch die Möglichkeit, in den Diagnoselisten nach Erkrankungen bzw. Schädigungen zu suchen, die mit denen des Patienten vergleichbar sind. Dies können auch mehrere sein.

4. Antrag bei der Krankenkasse stellen

Generell muss der Arzt, der die Heilmittel verordnet, auch die Begründung für den Antrag auf langfristigen Heilmittelbedarf verfassen. Er kann aber auch auf Fremdbefunde zurückgreifen – also auf Ihre Therapieberichte. Die Patienten senden dann den schriftlichen Antrag, eine Kopie einer gültigen Verordnung sowie der medizinischen Begründung an ihre Krankenkasse.

Achtung: Die Heilmittel-Behandlung kann weitergeführt

werden, solange der Antrag läuft. Die verordnete Höchstverordnungsmenge je Verordnung dürfen Sie jedoch nicht überschreiten. Auf Seite 24 lesen Sie, wie Sie die Verordnungsbereitschaft der Ärzte erhöhen.

Die Krankenkasse hat dann vier Wochen Zeit, den Antrag zu prüfen. Ihr Patient sollte dabei unbedingt darauf verzichten, bei der Kasse nachzufragen. Denn überschreitet die Krankenkasse die Frist, gilt der Antrag automatisch als genehmigt. Sollte er abgelehnt werden, ist unbedingt Widerspruch einzulegen.

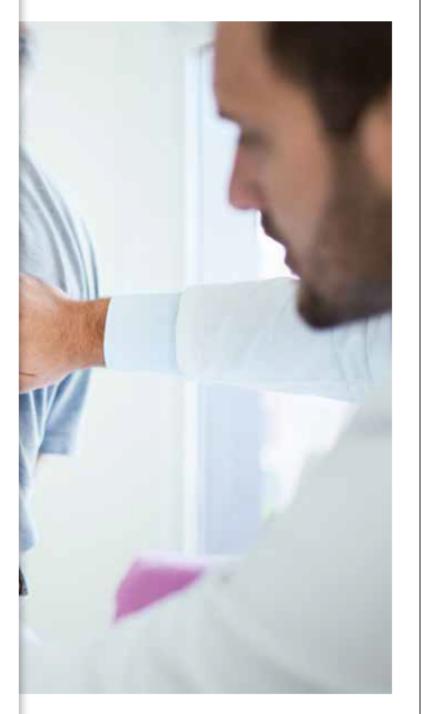
Ärzte auf extrabudgetäre Verordnungen aufmerksam machen

Obwohl Verordnungen mit langfristigem Heilmittelbedarf extrabudgetär sind und somit nicht bei Wirtschaftlichkeitsprüfungen der Ärzte herangezogen werden, ist noch immer nicht allen Ärzten bekannt, wie sie extrabudgetär verordnen können. Sie können die Ärzte jedoch darauf aufmerksam machen – wie Sie das am besten anstellen und welche Möglichkeiten es gibt, lesen Sie ab Teil 5 in diesem Schwerpunkt.

Hinweis: Für Zahnärztliche Verordnungen gibt es übrigens keine Diagnoselisten, weil Zahnärzte kein Budget einzuhalten haben. Daher spielen extrabudgetäre Verordnungen hier keine Rolle. Aber auch mit einer zahnärztlichen Verordnung und Begründung kann der Patient einen langfristigen Heilmittelbedarf bei seiner Krankenkasse beantragen.

					DIAGNOSEGRUPPE	
1. ICD-10	2. ICD-10	DIAGNOSE	PHYSIO- THERAPIE	ERGO- THERAPIE	STIMM-, SPRECH-, SPRACH-, SCHLUCKTHERAPIE	HINWEIS/ SPEZIMKATION
ZUSTAN	D NACH O	PERATIVEN EINGRIFFEN DES SKELETTSYST	EMS			
	Z98.8	Chronische Instabilität des Kniegelenks	EX/LY	582		längsters 6 Mo
M24.41	Z98.B	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulteregion	EX	582		nuch Akuterely
Z89	Z98.8	Dismitatemental	EX	582		Vorsussetrung die Anerkennu
Z96.60	Z98.8	Vorhandensein einer Schullerprothese	EX	582		als besonderer
Z96.64	Z98.8	Vorhandersein einer Hüftgelenkprothese	EX/LY	582	•	ordnungsbeda die Angabe bei
Z96.65	Z98.8	Vorhandersein einer Kniegelenkprothexe				ICD-10-Diagnos achibasel
ERKRAN	KUNGENI	DES LYMPHSYSTEMS				
C00- C97		Bbaartige Neublidungen	TA			bösartige Neul dungen nach OP/ Badlatlo, h sondere bei bösartigen Melanom - Mammakarzi - Mallignome K Hals - Mallignome d kleinen Beck (weibliche, m II-che Genital ne, hamoga
189.01		Lymphödem der oberen und unteren	LY			
189.02		Extremität(en), Stadium II Lymphödem der oberen und unteren				
127.04		Extremitation), Stadium III Lymphödem, sonalige Lokalisation, Stadium II				
189.05		Lymphödem, sonstige Lokalization, Stadium III				
197.21		Lymphödem nach (partieller) Mastekto- mie (mit Lymphadenektomie), Stadium II				
197.22		Lymphödem nach (partieller) Mastekto- mie (mit Lymphadenektomie), Stadium III				
197.82		Lymphödem nach medir inlachen Maß- nahmen am acililären Lymphabilusago- blet, Stadium II				
197.83		Lymphödem nach medir Inlachen Maß- nahmen am acillären Lymphabifusage- blet, Stadium III				
197.85		Lymphödem nach medir inischen Maß- nahmen am inguinalen Lymphabiluxage- blet, Stadium II				
197.86		Lymphödem nach medit inlachen Maß- nahmen am Inguinalen Lymphabifuxage- blet, Stadium III				
Q82.01		Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II				
Q82.02		Hereditäres lymphödem der oberen und unteren Extremität (eri), Stadium III				
Q82.04		Hereditires lymphödem, sonstige Lokali- sation, Stadium II				
		Hereditires lymphödem, sonstige Lokali-				

Ausschnitt aus der Diagnoseliste der KBV in der Diagnosen des LHB und des BVB gemeinsam gelistet sind



22 | up 02.2021 | 23

Teil 05 Verordnungsbereitschaft erhöhen

Wie Sie mit aussagekräftigen Berichten die Begründung für den Therapiebedarf liefern

Ärzte müssen den langfristigen Heilmittelbedarf (LHB) medizinisch begründen, sofern die Diagnose nicht in Anlage 2 der Heilmittel-Richtlinie gelistet ist und die Patienten einen Antrag bei ihrer Krankenkasse auf LHB stellen müssen (§ 8 Abs. 5 der Heilmittel-Richtlinie). Die wenigsten Ärzte haben die Zeit und Lust, eine ausführliche medizinische Begründung zu schreiben, einigen fehlen auch wichtige Informationen. Überlassen Sie also nichts dem Zufall und liefern Sie dem Arzt mit Ihrem Bericht die Begründung für den Therapiebedarf. Ärzte dürfen dafür nämlich auf Fremdbefunde zurückgreifen (§§ 6a, Abs. 1 und 2 HeilM-RL). Wie Sie dabei am besten vorgehen, zeigen wir Ihnen kompakt zusammengefasst.

Punkt 1 | Therapiebedarf definieren

Der Therapiebedarf wird in § 3 Abs. 2 der Heilmittel-Richtlinie wie folgt definiert:

"Heilmittel können zu Lasten der Krankenkassen nur verordnet werden, wenn sie notwendig sind, um

- eine Krankheit zu heilen,
- ihre Verschlimmerung zu verhüten,
- Krankheitsbeschwerden zu lindern,
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
- einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,
- oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden
- oder zu mindern."

Für Sie bedeutet das: Nutzen Sie diese sieben Indikations-Korridore, um in Ihren Therapieberichten zu begründen, warum es wichtig ist, Heilmitteltherapie zu verordnen. Sie sollten Standard und Basis eines jeden Therapieberichts sein.

Exkurs

Begutachtungsanleitung Heilmittel

Die Grundstruktur der medizinischen Begründung umfasst den Therapiebedarf sowie die Therapiefähigkeit, -prognose und das -ziel (§ 8 Abs. 5 HeilM-RL). Der Medizinische Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDK) definiert in der Begutachtungsanleitung Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V "Ärztlich verordnete Heilmittel" die Inhalte. Die Begutachtungsanleitung können Sie hier herunterladen: https://tinyurl.com/y55twvm8



Punkt 2 | Zustand der Patienten ermitteln

"Die Verordnung von Heilmitteln kann nur erfolgen, wenn sich die Verordnerin oder der Verordner von dem Zustand der oder des Versicherten überzeugt, diesen dokumentiert und sich erforderlichenfalls bei der oder dem Versicherten über die persönlichen Lebensumstände (Kontextfaktoren) sowie über bisherige Heilmittelverordnungen informiert hat oder wenn ihr oder ihm diese aus der laufenden Behandlung bekannt sind", so steht es in § 3 Abs. 3 der Heilmittel-Richtlinie.

Für Sie bedeutet das: Unterstützen Sie die verordnenden Ärzte dabei, indem Sie den Zustand des Patienten selbst ermitteln und im Therapiebericht aufnehmen.

Punkt 3 | Indikation konkretisieren

Laut § 3 Abs. 5 der Heilmittel-Richtlinie ist die alleinige Diagnose keine Begründung für die Verordnung von Heilmitteln. Sie ergibt sich vielmehr "aus der Gesamtbetrachtung der funktionellen oder strukturellen Schädigungen und der Beeinträchtigung der Aktivitäten einschließlich der person- und umweltbezogenen Kontextfaktoren."

Für Sie bedeutet das: Unterstützen Sie die Ärzte mit zusätzlichen Informationen, indem Sie die Notwendigkeit der Therapie mithilfe der Indikationsbeschreibung begründen. Dafür eignet sich etwa das bio-psycho-soziale Modell der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health). Diese vercodet die Lebensqualität – ein Aspekt, der in der Heilmittel-Richtlinie von immer größerer Bedeutung ist – und zeigt die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF auf. Diese umfassen: Gesundheitsproblem, Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten, Partizipation (Teilhabe), Umweltfaktoren, personenbezogene Faktoren.

Gesundheitsproblem/Diagnose (ICD-10-Code) I63.3 Hirninfarkt durch Thrombose zerebraier Arterien C81.0 Schlaffe Hemiparese
 R47.0 Aphasie Körperfunktionen und Körperstrukturen und Partizipation [Tellhabe] Schädigungen Reeinträchtigungen Finschränkungen Halbseitenlähmung rechts Schmerzen in der rechten Hand
 Sprachstörung (Aphasie) Motivation für Transferübungen zwecks erwachsene Kinder Rückhalt im Freundes- und Bekanntenkreis Ehepaar lebt am Stadtrand, Auto häufig Unzuteichende Krankheitsverarbeitung Einfamilienhaus ist nicht barrierefrei + Förderfaktoren | - Barrieren

Die Grafiken sind Teil einer ICF-Serie in up_therapiemanagement 02/2020 bis 08/2020. up-Abonnenten finden die Beiträge online unter www.up-aktuell.de → up_therapiemanagement

Tipp: Die HMKAPP bietet die Möglichkeit, für die einzelnen Diagnosegruppen ICF-Befundbögen zu erstellen. Klicken Sie in dem Reiter dafür rechts auf das Feld ICF. Dann öffnet sich eine Maske mit Auswahlmöglichkeiten zum Alter des Patienten, zu Beruf/Schule/Ausbildung, zur Körperregion und zu den in Frage kommenden ICF-Klassifikationen. Den Befundbogen können Sie dann als Grundlage für den Bericht nutzen.

Sie können über die App auch einen Patientenfragebogen ausdrucken, den der Patient dann selbst ausfüllt. Zum einen können Sie so Ihre Therapieplanung darauf abstimmen und zum anderen kann der Patient den Bogen direkt seinem Arzt als Befund mitgeben.

Tipps für den "perfekten" Therapiebericht

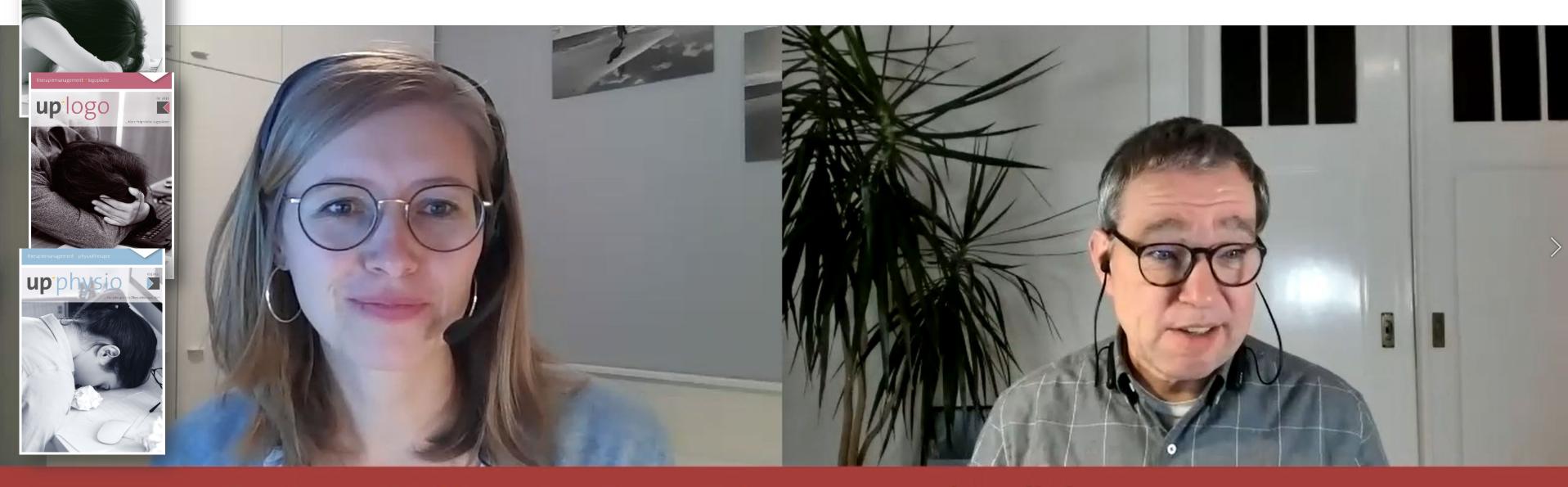
- Machen Sie sich als allererstes bewusst, was Sie dem Arzt in dem ausführlichen Therapiebericht inhaltlich liefern müssen, damit er weiter verordnet. Denn genau das ist das Ziel, das Sie mit dem Therapiebericht verfolgen
- Legen Sie dann fest, wie der Bericht sprachlich und optisch aufbereitet sein muss. Fragen Sie auch den Arzt ruhig, wie der Bericht aussehen muss, damit er für ihn einen Mehrwert hat und stimmen sie sich über die Form, den Umfang und die Übermittlung ab
- In einen Therapiebericht gehört zudem immer auch eine prognostische Einschätzung von Ihnen.
 Verwechseln Sie eine solche Prognose aber nicht mit einer Empfehlung. Diese ist hier nicht angebracht

Tipp: Wenn Sie mit den Ärzten in Kontakt treten, dann verdeutlichen Sie, welche Vorteile Ihr Therapiebericht hat: Er dient als Beleg für die ärztliche Dokumentation, als Nachweis für Regressverfahren und gibt Aufschluss über den aktuellen Befund, z. B. über ICF. Das wirkt sich positiv auf die Zusammenarbeit mit dem Arzt aus. Weitere Tipps für die Kommunikation mit Ärzten lesen Sie auf Seite 26.

24 up 02.2021 25

Das passt: up | Therapiemanagement

 Wie man als Therapeut dem Arzt beim extrabudgetären Verordnen helfen kann



Dr. Barbara Wellner im Gespräch mit Ralf Buchner



up | Netzwerktreffen am 5./6. März online



www.buchner.de/netzwerktreffen

Programm am Freitag, 5.3.

Vortragsthemen

1: HeilM-RL gegen Krankenkassen durchsetzen

2: Extrabudgetär verordnen und behandeln

3: Gehaltsverhandlungen optimieren

Die Neufassung der Heilmittel-Richtlinie hat vieles verändert. Das müssen sowohl die verordnenden Ärzte, als auch die Krankenkassen als Kostenträger lernen. Wir beleuchten wichtige Details der Heilmittel-Richtlinie und zeigen, wie man sich gegen ungerechtfertigte Kürzungen und Absetzungen der Krankenkasse zur Wehr setzt.

Es erwarten Sie 2 Vorträge zum Thema. Sie können jederzeit entscheiden, an welchem Vortrag Sie teilnehmen möchten oder auch zwischendurch den Vortrag wechseln.

15:00 Uhr Endlich Doppelbehandlungen:

In der Neufassung der HeilM-RL wird zum ersten Mal die Doppelbehandlung als Verordnungsmöglichkeit ausdrücklich erwähnt. So klappt es zukünftig mit der Intensivtherapie. Im Anschluss: Fragerunde zum Thema und kurze Pause.

16:30 Uhr Krankenkassen in Verzug setzen:

So verhält man sich bei ungerechtfertigten Absetzungen oder Kürzungen und setzt die betreffende Kasse in Verzug, mit Zinsen und Bearbeitungsgebühr. Im Anschluss: Fragerunde zum Thema und kurze Pause.

Programm am Samstag, 6.3.

Vortragsthemen

1: HeilM-RL gegen Krankenkassen durchsetzen

2: Extrabudgetär verordnen und behandeln

3: Gehaltsverhandlungen optimieren

Der Wegfall der Verordnungen außerhalb des Regelfalls zwingt Ärzte und Therapeuten noch mehr dazu, sich Gedanken über die Begründung einer längerfristigen Therapie zu machen. Das Konzept der **extrabudgetären Heilmittelversorgung** spielt dabei indikationsbezogen eine wichtige Rolle.

Es erwarten Sie 3 Vorträge zum Thema. Sie können jederzeit entscheiden, an welchem Vortrag Sie teilnehmen möchten oder auch zwischendurch den Vortrag wechseln.

09:00 Uhr Geriatrisches Syndrom – extrabudgetär versorgen:

Patienten ab dem vollendeten 70. Lebensjahr können regelmäßig extrabudgetär versorgt werden. Wir zeigen den Spielraum der verordnenden Ärzte. Im Anschluss: Fragerunde zum Thema und kurze Pause.

10:30 Uhr Extrabudgetäre Versorgung nach operativen Eingriffen:

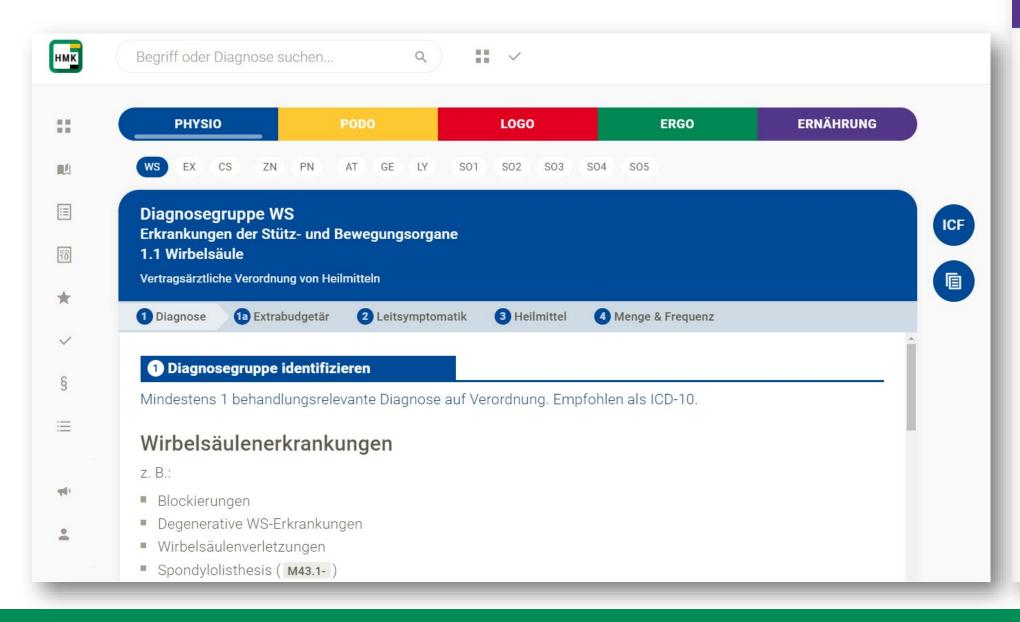
So können Patienten nach bestimmten OPs sehr effektiv ohne Budgetbelastung mit Heilmitteln, inklusive Lymphdrainage versorgt werden. Im Anschluss: Fragerunde zum Thema und kurze Pause.

12:00 Uhr Individueller langfristiger Heilmittelbedarf:

So unterstützt man Patienten beim Antrag auf den LHB und organisiert bei Ablehnung den Widerspruch.

Im Anschluss: Fragerunde zum Thema und kurze Pause.

heilmittelkatalog.app





Offener Brief an Physio Deutschland

, den 29.01.2021

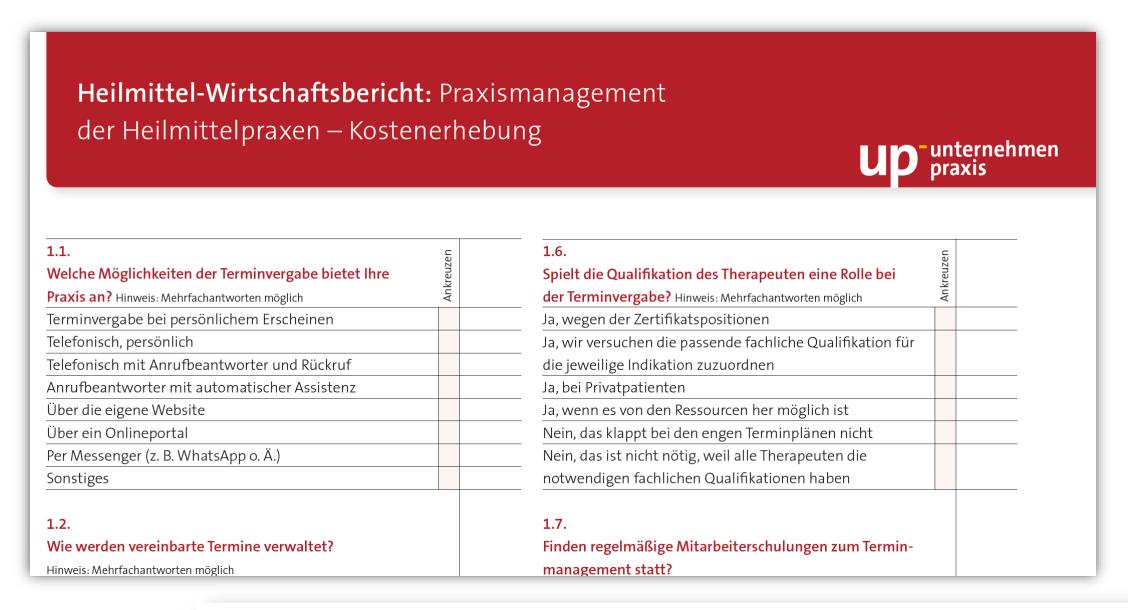
Honorarhöhe/Hygienepauschale Mitglied-Nr. BL

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin seit vielen Jahren Inhaberin einer Physiotherapiepraxis und ebenso schon viele Jahre Mitglied im ZVK. Ich bin seit langen schon sehr unzufrieden mit den Ergebnissen Ihrer Arbeit, was die Interessenvertretung der dem ZVK angehörenden Physiotherapeuten angeht. Nicht nur darüber, dass es über 30 Jahre gedauert hat, bis es zu einer Angleichung der Honorare zwischen Ost und West gekommen ist, sondern auch über die bis heute nicht gelungene Durchsetzung berechtigter Honorarforderungen in wirtschaftlich tragfähiger Höhe für die Praxen und deren Anerkennung durch die Kassen. Dieses Problem ist seit Eir

- 1. Wie wollen Sie sicherstellen, dass die vom Verband ausgehandelten Preise eine leistungsgerechte Entlohnung darstellen und eine wirtschaftliche Praxisführung ermöglichen?
- 2. Woher wollen Sie die notwendigen Argumente beziehen, um diesen Anspruch gegenüber den Krankenkassen auch plausibel nachweisen zu können, denn nur so wird man gegen diese mächtigen Kassen bestehen können?!
- 3. Wie wollen Sie Ihren Teil dazu beitragen, dass alle Interessenvertreter der Physiotherapeuten (also die 4 großen Verbände) mit einer Stimme sprechen und sich nicht gegenseitig behindern (wie oft genug in der Vergangenheit geschehen) und so den Krankenkassen in die Hände spielen?
- 4. Warum ist es von Ihrer Seite unterbleiben, sich für eine höhere Hygienepauschale einzusetzen bzw. warum war es so wenig erfolgreich (falls Sie sich doch eingesetzt haben sollten), obwohl die Diskrepanz zwischen den gezahlten 1,50 €/Verordnung und den tatsächlichen Kosten so offensichtlich und nachweisbar ist?
- 5. Wie wollen Sie bezüglich der Hygienepauschale weiter vorgehen? Was ist von Ihrer Seite aus geplant, um doch noch zu einer kostendeckenden Lösung zu kommen?

Wenig Aufwand für hilfreiche Daten





Wenn Sie lieber online teilnehmen möchten:

www02.surveygrid.com/online/ZW2T/HMWB2021

Das Kennwort lautet: HMWB2021



Der heiße Therapeutenstuhl 04. Februar 2021, 19:30 Uhr



Jetzt anmelden

Lust auf Reden statt Chatten? Jeden Mittwoch um 20:00 Uhr



Jeden Mittwoch um 20:00 Uhr mit unterschiedlichen Gastgebern und allen Therapeuten, die Lust auf Austausch haben...

- Kostenlos
- Ohne Agenda
- Nur miteinander reden
- Austauschen
- Kennenlernen
- Kontakt halten

ÜBER UNS

Know-how und Engagement für Ihren Praxiserfolg

Die Zukunft der Heilmittel-Therapie ist spannend. Wir wollen nicht einfach darauf warten, was morgen passiert. Wir unterstützen Therapeuten dabei, die Zukunft der Heilmittel-Therapie selbstbestimmt zu gestalten.

Wir entwickeln unsere Lösungen und Produkte auf der Grundlage von über 30 Jahren Branchenerfahrung. Unser Team besteht aus Therapeuten, Betriebswirten, Steuerberatern, Branchenkennern, Rechtsanwälten und vielen engagierten Kollegen.

Wir beziehen einen klaren Standpunkt, wenn es darum geht, die wirtschaftlichen Interessen unserer Kunden zu sichern. Dabei scheuen wir uns nicht, Dinge infrage zu stellen, um neue Perspektiven zu eröffnen.



Unsere Überzeugung

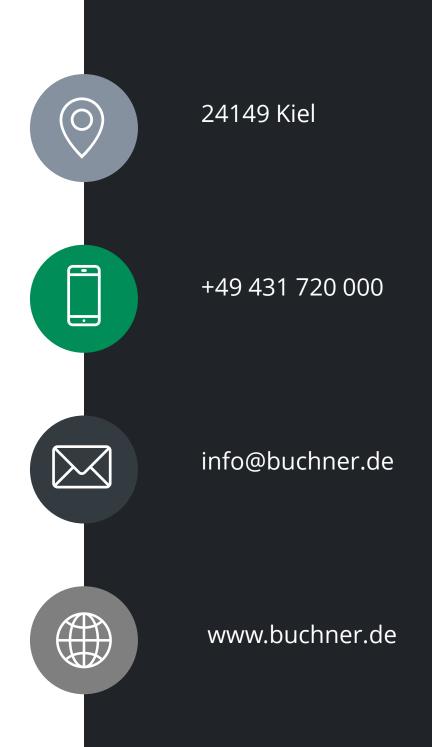
Therapie wirkt und hilft Menschen umfassend, Lebensqualität wiederherzustellen, zu sichern und dauerhaft zu verbessern. Therapeuten und Mitarbeiter in den Praxen leisten dazu den entscheidenden Beitrag.

Freiraum für Therapie...

...sichert die angemessene Bezahlung von Therapeuten und sorgt dafür, dass Patienten auch in Zukunft die Therapie erhalten, die sie brauchen. Wirtschaftlich erfolgreiche, unabhängige und selbstbewusste Therapeuten sind die Basis für großartige Therapie.

KONTAKT DATEN

- facebook.com/buchner.de
- facebook.com/unternehmenpraxis



www.up-aktuell.de

